



**Personnel  
Certification**

**Swiss Association for Quality**

SAQ Swiss Association for Quality  
Personnel Certification

---

## **Sicherheitsbeauftragte/r Brandschutz SAQ**

### ***Prüfungs- und Zertifizierungsreglement***

---

Version: 01  
Stufe: öffentlich  
Status: active  
Gültig ab: 01.10.2025



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Überblick</b> .....	<b>3</b>
1.1	Geltungsbereich und Prüfungselemente .....	3
1.2	Zulassungsbedingungen .....	3
<b>2</b>	<b>Schriftliche/Tablet Prüfung</b> .....	
2.1	Zielsetzungen, Prüfungsaufbau und Ablauf, Hilfsmittel .....	3
2.2	Prüfungsergebnisse.....	4
2.3	Prüfungsorganisation und Qualitätssicherung .....	4
2.4	Vorbereitung zu den Prüfungen.....	4
2.5	Nichtbestehen / Wiederholung der Prüfungen .....	4
2.6	Verhinderung.....	4
2.7	Ausschluss von Prüfung .....	4
<b>3</b>	<b>Zertifikat</b> .....	<b>4</b>
3.1	Verzicht/Rückgabe .....	5
3.2	Eigentum .....	5
3.3	Auskunftspflicht und Datenschutz .....	5
<b>4</b>	<b>Rechtsmittel</b> .....	<b>5</b>
4.1	Einsichtnahme .....	5
4.2	Einsprache .....	5
4.3	Rekurs .....	6
4.4	Beschwerde.....	6



## **1 Überblick**

### **1.1 Geltungsbereich und Prüfungselemente**

Dieses Prüfungs- und Zertifizierungsreglement regelt die Zulassungsbedingungen, die Durchführung der Prüfungen und die Zertifizierung für das Programm «Sicherheitsbeauftragte/r Brandschutz SAQ».

### **1.2 Zulassungsbedingungen**

- Vorkenntnisse werden für diese Zertifizierung keine benötigt.
- Es wird empfohlen, das Modul „Sicherheitsbeauftragte/r Brandschutz“ zu besuchen.

## **2 Schriftliche/Tablet Prüfung**

### **2.1 Zielsetzungen, Prüfungsaufbau und Ablauf, Hilfsmittel**

In der schriftlichen Prüfung wird das Fachwissen und die Anwendungskompetenzen gemäss dem Zertifizierungsprogramm «Sicherheitsbeauftragte/r Brandschutz SAQ» getestet.

Die Gesamtdauer der schriftlichen Prüfung beträgt 60 Minuten.

Die Prüfung besteht aus 40 Single-Choice-Fragen.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens ein Wert von 70% (28 von 40 möglichen Punkten) der möglichen Punkte erzielt wird.

Die Prüfungen sind Einzelarbeiten.

Die Kandidaten/innen haben die Instruktionen der Prüfungsaufsicht zu befolgen.

Die Prüfung findet vor Ort statt und wird durch die Zertifizierungsstelle SAQ überwacht.

Die Prüfung wird auf von der SAQ zur Verfügung gestellten Tablets absolviert. Bei technischen Problemen, Notfällen oder nach Absprache, kann die Prüfung auch auf Papier erfolgen.

Während der Prüfung werden keine inhaltlichen Fragen von der Prüfungsaufsicht beantwortet.

VKF Brandschutzvorschriften/Norm/Richtlinien, Kursunterlagen sowie persönliche Notizen; jedoch ohne Suchmaschine, sind gestattet. Der Zugang zur Lernplattform ist gestattet. Internetzugang ist untersagt. Kommunikation nach aussen ist verboten.

Die Kandidaten/innen verpflichten sich, keine vertraulichen Prüfungsmaterialien weiterzugeben bzw. nicht an Betrugsversuchen teilzunehmen.



## **2.2 Prüfungsergebnisse**

Die Kandidaten/innen erhalten die Prüfungsergebnisse direkt nach der Prüfung.

## **2.3 Prüfungsorganisation und Qualitätssicherung**

Die Verantwortung für die Prüfungsorganisation und -durchführung liegt bei der Zertifizierungsstelle SAQ. Die SAQ überwacht und garantiert den Teilnehmenden ein neutrales und unabhängiges Prüfungsverfahren. Die Prüfung findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

## **2.4 Vorbereitung zu den Prüfungen**

Die Teilnahme am «Modul Sicherheitsbeauftragte/r Brandschutz» wird empfohlen.

## **2.5 Nichtbestehen / Wiederholung der Prüfungen**

Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Die nicht bestandene Prüfung kann bei der nächsten Prüfungsdurchführung wiederholt werden. Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden, um ein besseres Resultat zu erzielen.

Melden sich Kandidaten/innen nicht bis 5 Arbeitstage vor dem Prüfungstermin ab oder bleiben unbegründet der Prüfung fern, so gilt dies als absolvierte Teilnahme und als nicht bestanden.

## **2.6 Verhinderung**

Verfügen Kandidaten/innen über zwingende Gründe für das Fernbleiben von der Prüfung, ist die Prüfungsstelle umgehend zu benachrichtigen. Ein ärztliches Zeugnis oder andere schriftliche Belege für die Verhinderung sind der Prüfungsstelle bis spätestens 5 Arbeitstage nach dem Termin der Prüfung oder Teilprüfung unaufgefordert einzureichen. Diese entscheidet abschliessend, ob die Begründung ausreichend ist. In diesem Fall wird die Teilnahme nicht gewertet.

## **2.7 Ausschluss von Prüfung**

Folgende Punkte führen zum Ausschluss der Prüfung

- Verwendung unzulässiger Hilfsmittel
- Verstösse gegen die Prüfungsrichtlinien oder Anweisungen der Prüfungsaufsicht

Die Entscheidung über einen Ausschluss trifft die jeweilige Prüfungsaufsicht oder die verantwortliche Prüfungsleitung. In jedem Fall wird die Prüfung als «nicht bestanden» beurteilt.

## **3 Zertifikat**

Die Zertifikatsinhaber/innen dürfen während der Gültigkeitsdauer folgenden Titel führen:

- Sicherheitsbeauftragte/r Brandschutz SAQ

Das Zertifikat wird in der absolvierten Prüfungssprache ausgestellt.

Die Gültigkeitsdauer des Zertifikates ist auf 5 Jahre begrenzt.



### **3.1 Rezertifizierung**

Für die Rezertifizierung ist spätestens zum Zeitpunkt des Ablaufs des Zertifikats ein Nachweis zu erbringen. Eine Rezertifizierung ist nur für das Zertifizierungsprogramm der Erstzertifizierung möglich. Die genauen Anforderungen und Nachweise für eine Re-Zertifizierung sind im jeweiligen Zertifizierungsprogramm geregelt. Die Zertifikatsinhaber/innen sind für die zeitgerechte Absolvierung und Einreichung der Rezertifizierungsmaßnahmen selbst verantwortlich

### **3.2 Verzicht/Rückgabe**

Falls auf das SAQ-Zertifikat verzichtet wird, ist das Originaldokument zurückzusenden.

### **3.3 Eigentum**

Das Zertifikat bleibt Eigentum der SAQ und kann unter Berufung wichtiger Gründe den Besitzer/innen ohne Erstattung der Zertifikatskosten ganz oder temporär entzogen werden. Wichtige Gründe sind:

- Begründeter Verdacht auf Missbrauch durch den Besitzer
- Verstösse gegen das Prüfungs- und Zertifizierungsreglement

Die SAQ ist ermächtigt, bei Verdacht auf Missbrauch oder bei Anzeichen von Falschangaben der zertifizierten Personen, gemachte Angaben zu überprüfen und allfällige Missbrauchsfälle zu untersuchen.

### **3.4 Auskunftspflicht und Datenschutz**

Die SAQ verpflichtet sich, die personenbezogenen Daten der zertifizierten Personen ausschliesslich zu Zertifikatsverwaltungszwecken, Kontroll- und Missbrauchsprüfungszwecken (z. B. Gültigkeitsauskunft gegenüber Dritten, Verhinderung gefälschter Zertifikatsurkunden) sowie Qualitätssicherungszwecken zu verwenden.

Im Weiteren verpflichtet sich die SAQ, die Richtlinien der gültigen Datenschutz-Verordnung (DSGVO/GDPR) in Bezug auf «Privacy by Design», also die technischen und organisatorischen Massnahmen sowie in Bezug auf «Privacy by Default», also den Umfang und die Verwendung der erhobenen Daten umzusetzen.

Die Kandidaten/innen erklären sich mit dem Antritt an die Prüfung mit dem Datenaustausch zwischen der Ausbildungsstelle, einem allfälligen Prüfungsprovider und der Zertifizierungsstelle SAQ einverstanden. Es handelt sich um Daten, welche für die Ausstellung des Zertifikates oder die Kontaktaufnahme notwendig sind (Name, Vornamen, Geburtsdatum, Emailadresse, private Wohnadresse, Sprache, Prüfungsergebnis, Nachweis der Teilnahme Kriterien).

## **4 Rechtsmittel**

### **4.1 Einsichtnahme**

Bei einer nicht bestandenen Prüfung haben Kandidaten/innen die Möglichkeit, die persönlichen Prüfungsunterlagen einzusehen. Die Einsichtnahme erfolgt durch die Kandidaten/innen ohne Begleitung weiterer Personen, nach Absprache mit der Zertifizierungsstelle und unter Aufsicht. Die Einsichtnahme beinhaltet sämtliche prüfungsrelevante Unterlagen, welche bewertet bzw. eingesetzt wurden. Die Einsichtnahme ist schriftlich innert 30 Tagen nach Erhalt des negativen Prüfungsergebnisses bei der Zertifizierungsstelle einzureichen. Die Kandidaten/innen haben nach der Einsichtnahme die Möglichkeit, innert 30 Tagen eine Einsprache zu tätigen. Die Kosten werden im Anhang 1 abgebildet.

### **4.2 Einsprache**

Bei einer nicht bestandenen Prüfung haben Kandidaten/innen die Möglichkeit, bei der Zertifizierungsstelle eine Einsprache einzureichen. Die Einsprache ist kostenpflichtig und muss schriftlich innert 30 Tagen nach Erhalt des negativen Prüfungsergebnisses bzw. der Einsichtnahme (Poststempel) eingereicht werden. Eine Einsprache ist nur bei nicht bestandener Prüfung möglich. Während des Einspracheprozesses ist eine Wiederanmeldung an die nicht bestandene Prüfung nicht möglich. Wird ein Resultat angefochten, muss die Entscheidung



abgewartet werden. Die Gebühr wird den Kandidaten/innen im Falle einer Gutheissung seiner Einsprache zurückerstattet. Die Kosten werden im Anhang 1 abgebildet.

#### **4.3 Rekurs**

Wenn die Kandidaten/innen mit dem Entscheid zur Einsprache nicht einverstanden sind, besteht die Möglichkeit, einen Rekurs an die 2. und endgültige Instanz einzureichen. Dieser Rekurs ist schriftlich und innert 30 Tagen nach Erhalt des Entscheides (Poststempel) an den Programmausschuss der SAQ zu richten. Die Gebühr wird den Kandidaten/innen im Falle einer Gutheissung seines Rekurses zurückerstattet. Die Kosten werden im Anhang 1 abgebildet.

#### **4.4 Beschwerde**

Beschwerden über den Ablauf und die Organisation der Prüfungen sind in schriftlicher Form an den Programmausschuss der SAQ zu richten. Diese Beschwerde muss innerhalb von 30 Tagen nach dem schriftlichen Entscheid zum Prüfungsergebnis eingereicht werden. Die Gebühr wird den Kandidaten/innen im Falle einer Gutheissung der Beschwerde zurückerstattet. Weitere Informationen siehe Leitfaden Rechtsmittel. Die Kosten werden im Anhang 1 abgebildet

---



Personnel  
Certification

Swiss Association for Quality

## Anhang 1: Gebührentarif

1. Zertifizierung (Im Prüfungspreis inbegriffen)	CHF 400.00
Prüfungswiederholung	CHF 400.00
Rezertifizierung	CHF 190.00
Zertifikatsreplikate / Zertifikat in zusätzlicher Sprache	CHF 100.00
Einsichtnahme / Einsprache	CHF 400.00
Rekurs	CHF 400.00
Beschwerde	CHF 400.00

Alle Preise MWST-befreit. Preise gültig ab 01.10.2025